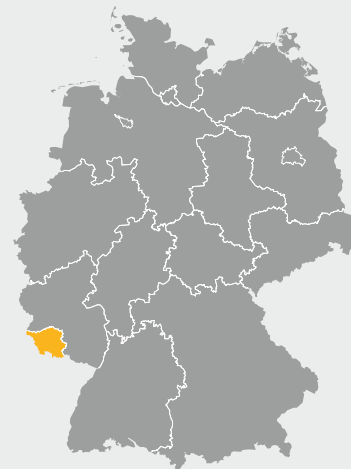


Beihilfe Saarland auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	<u>Keine</u> Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung (gem. Beihilfeänderung zum 01.04.2022)	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %	Hinweis: Wird bei aktiven Beamten, dem Ehepartner oder seinen Kindern Zuschuss zum PKV-Beitrag gezahlt der mind. 40,90 € mtl. beträgt (z.B. ein Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschuss der Rentenversicherung), ermäßigt sich der Satz der Beihilfeleistung für die betroffene Person um 20%. Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: - Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen - In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 30,70 €/Monat Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für das Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	16.000 EUR im VVKJ (nicht wie Bund)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst – siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)
		Einkommensgrenze Kind	8.354 EUR im KJ (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif
Heilpraktiker	Nein (nicht wie Bund)	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	Nein (nicht wie Bund)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)	
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	Nein (nicht wie Bund)	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Unter bestimmten Voraussetzungen Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen Gestelle nicht beihilfefähig	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Maximal niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	Nein	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst. Kurleistungen, Müttergenesungskuren, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren, Zuschuss für Unterkunft/Verpflegung 16 € (max. 3 Wochen). Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, inkl. Unterkunft und Verpflegung nach Zusage i.d.R. bis 3 Wochen	

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Beihilfefähig (während Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)	
M+L	Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für Wahlleistungen
Wahlleistungen	Nein (Ausnahme: Personen mit Übergangsregelung)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	Nein, da keine Leistungen	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein, da keine Leistungen	
KHT-Angebote	Entfällt	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	796 EUR	1.497 EUR	1.859 EUR	2.299 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung abzüglich Eigenanteil – nicht wie Bund)					

Reisen

Innerhalb EU	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	100 EUR – 750 EUR je KJ abhängig von Besoldungsgruppe (nicht wie Bund)
Besonderheiten	- Säuglingserstaussstattung; einmalige Pauschale von 128 € für jedes lebendgeboren Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre - Entpflichtete Hochschullehrer erhalten 50 % Beihilfe.
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 15 Jahren oder Pflegebedürftige im Haushalt, bis zu 6 €/h max. 36 €/Tag
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres	100 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann eine Beihilfe beantragt werden

Stand: März 2025

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstgesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**
